Satzung der Stiftung

Institut für Mikroelektronik Stuttgart

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung mit dem Namen „Institut für Mikroelektronik Stuttgart" (IMS). Sie hat die Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Aufgabe, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet mikroelektronischer Schaltungen und Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die industrielle Praxis zu sorgen. Diese Aufgabe umfasst insbesondere

- die Errichtung und den Betrieb von Forschungs- und Entwicklungsanlagen zum Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme
- die Errichtung und den Betrieb von Prozesslinien zur Herstellung von mikroelektronischen Versuchs-, Muster- und Prototypschaltungen
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Bund, Ländern und Forschungseinrichtungen
- die Förderung der praktischen Ausbildung wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der Mikroelektronik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Sie ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter sowie aus den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.

(2) Zuwendungen an das Stiftungsvermögen können mit Auflagen verbunden sein.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

a) das Kuratorium

b) der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

a) 12 Persönlichkeiten aus der Wirtschaft
b) 6 Persönlichkeiten aus der Wissenschaft
c) Je 1 Vertreter[1] des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg
d) 1 Vertreter des Rektorats der Universität Stuttgart
e) 4 weitere Persönlichkeiten, die der Institutsarbeit nahestehen.

[1] In der Satzung sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch nur die männliche Sprachform verwendet.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) werden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestellt, davon
- 6 auf Vorschlag des Forschungsvereins des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart,
- 6 auf Vorschlag des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags,
Unter den 12 Mitgliedern sollen 6 aus mittelständischen Unternehmen kommen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b) werden
- zur Hälfte von der Universität Stuttgart entsandt,
- zur Hälfte vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg berufen

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. c) und e) werden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg benannt bzw. berufen.

(5) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. benannt werden.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

(2) Das Kuratorium beschließt:

a) den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans,
b) die Jahresrechnung,
c) die Entlastung des Vorstands,
d) Bestellung und Abberufung der Leiter der Stiftung sowie der nach § 9 zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder,
e) Genehmigung der Geschäftsordnung der Leiter der Stiftung
f) Bestimmung des Abschlussprüfers

Beschlüsse über die Bestellung der Leiter der Stiftung dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg gefasst werden.

(3) Die Zustimmung des Kuratoriums ist unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstands erforderlich für

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
c) Aufnahme von Darlehen,
d) Personaleinstellung außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplans.

§ 8 Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der nach § 6 Abs. 4 benannte Vertreter des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Das Kuratorium wählt für die Arbeitsperiode aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird.

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen.

(3) Das Kuratorium ist einzuladen, wenn es der Vorstand oder mindestens 6 Kuratoriumsmitglieder verlangen.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Für die Abberufung der Leiter der Stiftung nach § 7 Abs. 2 Buchst. d) bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten.

(5) Ist ein Kuratoriumsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Stimmen führen.

Die Kuratoriumsmitglieder nach § 6 Abs. 1c) können sich vertreten lassen.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch fernmündlich oder schriftlich herbeigeführt werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Leitern der Stiftung sowie zwei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, einer aus der Wissenschaft und einer aus der Wirtschaft.

(2) Den Vorsitzenden des Vorstands bestimmt das Kuratorium aus den Leitern der Stiftung gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d).

(3) Die Leiter der Stiftung müssen die genauen Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln, die vom Kuratorium gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e) zu genehmigen ist. Liegt keine Geschäftsordnung vor, so fungiert der Vorstandsvorsitzende gleichzeitig als geschäftsführender Institutsleiter.

(4) Die beiden ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wählt das Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die gewählten Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger.

(5) Die Leiter der Stiftung vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen wird Einzelbefugnis erteilt, von der im Innenverhältnis die Stellvertreter nur insoweit Gebrauch machen, als der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt eine Mitgliedschaft im Kuratorium aus.

(7) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen.

(8) Die Vergütungen der Leiter der Stiftung werden in vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnenden Verträgen festgelegt.

(9) Auf Einladung des Vorstands können neben einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums weitere Persönlichkeiten als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(10) Auslagen der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder werden auf Antrag erstattet. Das Kuratorium kann anstelle der tatsächlichen Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter zu bestellen. Die besonderen Vertreter führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte gemeinschaftlich. Als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB sind sie insoweit gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung befugt. Ein besonderer Vertreter kann vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.

(2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Er hat dem Kuratorium in jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführender Institutsleiter, soweit nicht die Geschäftsordnung der Leiter der Stiftung eine abweichende Regelung trifft. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er führt die Geschäfte der Stiftung und trägt die Verantwortung für die richtige Verwaltung und bestmögliche Verwendung der Mittel und für die ordnungsgemäße Leitung der Stiftung, hierzu gehören die Anleitung der Mitarbeiter, die Zusammenarbeit mit ihnen, die Information und Aussprache über wesentliche Vorhaben sowie die Sorge für ihre angemessene Aus- und Weiterbildung;

b) er entwirft die Planung für die wissenschaftliche Tätigkeit der Stiftung;

c) er ist im Rahmen der von den zuständigen Organen gebilligten Forschungs- und Ausbauplanung in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit frei und unterliegt keiner Be-

schränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts, dabei hat er aber den Wirtschaftsplan sowie eingegangene Verpflichtungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben zu beachten;

d) er entwirft den Wirtschaftsplan;

e) er entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und - soweit vorhanden - des Forschungsplans;

f) er stellt Mitarbeiter der Stiftung ein und entlässt sie, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch einen vom Kuratorium zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Die Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert, die Stiftung durch Beschluss des Kuratoriums aufgehoben werden. Der Vorstand ist vorher zu hören. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten und der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.

§ 13 Weitere Verwendung des Vermögens

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgehoben, so darf das Vermögen nur zu Zwecken der Förderung der wirtschaftsnahen Forschung,

die als gemeinnützig im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannt sind, verwendet werden. Über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung beschließt das Kuratorium. Beschlüsse dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg gefasst werden.

Genehmigungsvermerk

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt die in vorstehender Satzungsfassung enthaltene, vom Kuratorium am 22. Juli 2022 beschlossene Satzungsänderung durch Verfügung von heute aufgrund von § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4.Oktober 1977 (GBl.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GBl.S.720), mit Wirkung vom 17. Mai 2013.

Stuttgart, den 05.08.2022

Dr. Mendler